

Landgericht Trier



Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651 466

Datum

11 O 364/09

-1126, Fax: -1906,
Frau Hettinger

19.03.2010

In Sachen
Stone, J. ./ Hildesheim, F.
wg. Notarhaftung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

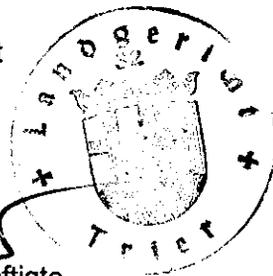
In der Anlage wird Abschrift des gegnerischen Schriftsatzes vom 18.03.2010 zur Replik binnen drei Wochen übersandt.

13.4.10 uaf. Zöl
Mit freundlichen Grüßen

Stumm
Richter am Landgericht

Beglaubigt:

Hettinger, Justizbeschäftigte



Geschäftszeiten:

Montags bis Donnerstags: 09:00 -
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:

Telefon: 0651 466 - 0
Telefax: 0651 466 - 1900
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 3 und 40 bis
Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:

(gebührenpflichtig) im
„City-Parkhaus“ neben dem
Justizgebäude
Behindertenparkplatz direkt
neben dem Eingang, nur nach
Vorankündigung 0651/4661001

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE



Schlünder Rechtsanwälte | Postfach 2371 | 59013 Hamm

Landgericht Trier
Postfach 25 80

54215 Trier

Datum 18.03.2010
Zeichen 00153-10/d/woi
Dezernat Dr. Micus
E-Mail micus@schluender.info
Sekretariat 02381/92155-10 Fax -14

KLAGEERWIDERUNG

In Sachen

Stone ./ Hildesheim
- 11 O 364/09 -

ist die Klage unbegründet und daher abzuweisen.
Der Beklagte hat die behauptete Pflichtverletzung nicht begangen; eine unterstellte Pflichtverletzung war für den geltend gemachten Schaden nicht kausal.

1. Die Sachverhaltsschilderung, mit der die Klägerin eine Pflichtverletzung des Beklagten begründen will, trifft nicht zu und erscheint im Übrigen lebensfremd.

Für die behauptete Pflichtverletzung ist die Klägerin als Anspruchstellerin darlegungs- und beweis-

Dr. Jürgen Micus
Dr. Ulrich Schlewing
Bernhard Gurses
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Ulrich Margraf
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Andreas Müller
Johannes Deppenkemper
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Harald Scholz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Ingo Schmidt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Norbert Elfert
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Simone Eiben
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Thomas Brinkmann
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Felix Reeh
Dr. Alexandra Kelker
Katalin Winkler LL.B., LL.M.
Dr. Bertold Schlünder (- 2001)
Dr. Wolfgang Stefener (- 2008)

Schlünder Rechtsanwälte GbR
Marker Allee 1a
59065 Hamm
Telefon 0 23 81/9 21 55 -0
Telefax 0 23 81/9 21 55 -99
hamm@schluender.info
www.schluender.info

Bankverbindung
Volksbank Hamm
BLZ 410 601 20
Konto 204 570 407

Kooperationspartner
Hamm
Prof. Dr. Rudolf Raute
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dresden
Kleikamp Thom & Meyer
Rechtsanwälte

pflichtig. Das gilt auch, soweit die Klägerin geltend machen will, der Notar habe Belehrungen und Hinweise unterlassen.

vgl.: BGH, WM 2006, 1592, 1594

- 1.1. Es trifft nicht zu, dass die Zeugin McDermaid dem Beklagten im Rahmen der Vorbesprechung zur Beurkundung vom 02.10.2006 eine Kopie des Testaments vom 17.09.1988 übergeben hätte. Dem Beklagten ist vielmehr erklärt worden, wie es dann auch in § 1 der Urkunde vom 02.10.2006 festgehalten ist, dass frühere Verfügungen von Todes wegen nicht vorhanden sind. Erst recht trifft es nicht zu, dass der Beklagte nach Lektüre des Testaments vom 17.09.1988 dem Erblasser versichert hätte, „dass alles in Ordnung sei“.

Dieses Vorbringen der Klägerin ist wahrheitswidrig und auch völlig lebensfremd. Der Beklagte ist ein erfahrener Notar – UR Nr. 1506 am 02.10.2006 –; dem Beklagten war bekannt, dass ein gemeinschaftliches Testament mit – wie hier – wechselbezüglichen Verfügungen für den überlebenden Ehegatten mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten bindend wird mit der Folge, dass der überlebende Ehegatte keine dem gemeinschaftlichen Testament widersprechende letztwillige Verfügungen treffen kann; etwas anderes gilt nur dann, wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt. Zur Person des Beklagten ist anzumerken, dass der Beklagte vor Beginn seines Jurastudiums 7 Jahre als Rechtspfleger tätig war und dass der Beklagte seit dem Jahr 2001 Notar ist. Die Beurkundung von Testamenten, verbunden mit der Klärung, ob der Testierende durch frühere letztwillige Verfügungen in seiner Testierfreiheit beschränkt ist, gehört zur Standardtätigkeit des Beklagten. Die Bindungswirkungen eines gemeinschaftlichen Testaments sind dem Beklagten sowohl aufgrund seiner allgemeinen juristischen Ausbildung, als auch aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtspfleger und jetzt als Notar geläufig; ohnehin handelt es sich

bei dieser Frage nicht um eine ausgefallene juristische Problematik.

Das Vorbringen der Klägerin, der Beklagte habe in Kenntnis des Testaments vom 17.09.1988 gegenüber dem Erblasser lediglich erklärt, dass alles in Ordnung sei, ist schon aus diesem Grunde unglaubhaft und unwahr.

- 1.2. Tatsächlich ist dem Beklagten das Testament vom 17.09.1988 nicht gezeigt worden; dem Beklagten ist auch nicht etwa mitgeteilt worden, dass ein solches Testament existiert. Ihm ist vielmehr mitgeteilt worden, dass keine letztwillige Verfügung bzw. kein früheres Testament besteht.

Die praktische Handhabung derartiger Beurkundungsfälle, wenn also ein Testament errichtet werden soll, ist im Büro des Beklagten wie folgt geregelt:

Die Angestellten des Beklagten sind angewiesen, die Beteiligten schon bei der Vereinbarung eines Termins zur Besprechung einer Testamentserrichtung auf das Vorhandensein früherer letztwilliger Verfügungen anzusprechen; die Beteiligten werden dann gebeten, diese Verfügungen zum Termin mitzubringen. Zum Besprechungstermin wird dem Beklagten sodann die Besprechungsakte mit einer Kopie des etwaigen Testaments vorgelegt.

Beweis: Zeugnis des Bürovorstehers Manfred Pax

In der vom Beklagten durchgeführten Beratung wird von ihm diese Frage nochmals angesprochen, wobei allgemein nach früheren Verfügungen/Testamenten gefragt wird, und zwar ohne die Einschränkung, ob diese früheren Verfügungen bindend sind oder nicht. Der Beklagte will durch diese Befragung die Gefahr vermeiden, dass die Beteiligten evtl. selbst eine (unrichtige) Prüfung vor-

nehmen, ob diese Verfügung bindend ist und daher dem Notar mitgeteilt werden muss.

Auch im Rahmen der Beurkundung des Testaments wird nochmals auf die Problematik von früheren Testamenten und deren mögliche Bindungswirkung hingewiesen. So ist es auch im vorliegenden Fall geschehen. Der beurkundete und vom Erblasser unterschriebene Text des Testaments enthält in § 1 den ausdrücklichen Hinweis, dass solche Verfügungen nicht vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist zu wiederholen, dass der Beklagte – als erfahrener Notar – eine solche Regelung nicht aufgenommen hätte, wenn ihm das hier vorliegende gemeinschaftliche Testament der Eheleute gezeigt worden wäre.

- / Wir überreichen als **Anlage B 1** den Vermerk, den sich der Beklagte von der Vorbesprechung am 29.09.2006 gemacht hat. Dazu ist anzumerken, dass nicht nur ein Testament, sondern auch eine Vorsorgevollmacht zugunsten der Zeugin Inge McDermaid beurkundet werden sollte und am 02.10.2006 auch beurkundet worden ist. Nach dem Tode von Michel Hubo hat die Miterbin Angelika Hubo durch eine vom Notar Dr. Endres in Wittlich beurkundete Erklärung vom 01.12.2006 (UR Nr. 1723/2006 des Notars Dr. Endres) die Vorsorgevollmacht widerrufen.

In der Folgezeit führte die Zeugin McDermaid unsachliche Angriffe sowohl gegen den Beklagten als auch gegen Dr. Endres, und zwar im Internet, wo auch das vom Beklagten beurkundete Testament vom 02.10.2006 als auch die Vorsorgevollmacht vom 02.10.2006 veröffentlicht sind (bei Google unter Suchbegriff „Friedhelm Hildesheim“).

- 1.3. / Die nach Eintritt des Erbfalls geführte Korrespondenz bestätigt – jedenfalls indiziell –, dass dem Beklagten zur Beurkundung vom

02.10.2006 das Testament vom 17.09.1998 nicht vorgelegt oder zur Kenntnis gebracht worden ist. Wir überreichen dazu als **Anlagenkonvolut B 2** die zwischen dem Beklagten und der Zeugin McDermaid geführte E-Mail-Korrespondenz, aus der sich folgender Verlauf ergibt:

Nachdem die Miterbin Angelika Hubo die zugunsten von Inge McDermaid erteilte Altersvorsorgevollmacht widerrufen hatte, wandte sich Inge McDermaid mit E-Mail vom 28.12.2006 an den Beklagten und bat insoweit um Aufklärung. Der Beklagte antwortete mit E-Mail vom selben Tage und legte die Rechtsfolgen dar, die sich aus dem von Angelika Hubo erklärten Widerruf ergaben. Dabei wies der Beklagte auch darauf hin, dass die Klägerin im Testament vom 02.10.2006 als Testamentsvollstreckerin berufen worden war.

Daraufhin erhielt der Beklagte ebenfalls am 28.12.2006 um 16.07 Uhr mit E-Mail von Inge McDermaid erstmals „das alte Testament“ vom 17.09.1988. Aufschlussreich ist die E-Mail von Inge McDermaid vom 11.01.2007. In dieser E-Mail macht Inge McDermaid Ausführungen zur Existenz des Testaments vom 17.09.1988. In dieser E-Mail erwähnt Inge McDermaid, dass ihr Vater dieses Testament „in der Aufregung vergessen“ hatte. Dies bestätigt, dass dem Beklagten das Testament vom 17.09.1988 am 02.10.2006 nicht bekannt war. Nachdem der Beklagte dieses Testament von Inge McDermaid erhalten hatte, wies der Beklagte in der E-Mail vom 15.01.2007 sofort auf die sich daraus ergebende Rechtslage hin.

- / Bemerkenswert ist im Übrigen, dass Inge McDermaid im Erbscheinsverfahren gegenüber dem Nachlassgericht mit Eingabe vom 28.06.2007 – **Anlage B 3** – den Verlauf hinsichtlich des Testaments vom 17.09.1988 anders darstellt, als sie es gegenüber dem Beklagten getan hat. Während Inge McDermaid in der E-Mail vom 11.01.2007 an den Beklagten darlegt, nur sie und ihre Eltern

hätten von dem gemeinsamen Testament gewusst und auch gewusst, wo es im Hause aufbewahrt war, schreibt Inge McDermaid in der Eingabe an das Nachlassgericht Trier, das handgeschriebene gemeinschaftliche Testament vom 17.09.1988 sei „vorerst“ nicht auffindbar gewesen.

Anzumerken ist weiter, dass nach der überreichten Korrespondenz, endend im Januar 2007, bis zur Klageerhebung im Dezember 2009 keine Vorwürfe gegen den Beklagten erhoben worden sind.

2. Eine unterstellte Pflichtverletzung war für den geltend gemachten Schaden nicht kausal. Auch für die Kausalität ist die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig.

Der Geschädigte, der einen Anspruch nach § 19 BNotO geltend macht, hat darzulegen und zu beweisen, dass der geltend gemachte Schaden auf der behaupteten Pflichtverletzung des Notars beruht. Dies hängt davon ab, welchen Verlauf die Dinge genommen hätten und wie die Vermögenslage des Geschädigten sein würde, wenn er Notar nicht – wie behauptet – pflichtwidrig, sondern pflichtgemäß gehandelt hätte.

vgl.: BGH, NJW-RR 1996, 781

- 2.1. Die Klägerin trägt zur Kausalität schlicht vor, dass der Erblasser die Erbschaft nach seiner Ehefrau ausgeschlagen hätte, wenn er „ordnungsgemäß beraten“ worden wäre. Dazu beruft sich die Klägerin auf die Vermutung eines beratungsgemäßen Verhaltens.
- 2.2. Bestritten wird, dass der Erblasser, wenn er auf die Möglichkeit einer Erbausschlagung hingewiesen worden wäre, tatsächlich die

Erbschaft nach seiner Ehefrau ausgeschlagen hätte. Hierfür spricht auch keine tatsächliche Vermutung; denn aus der maßgeblichen Sicht des Erblassers war eine Erbausschlagung gerade nicht die einzige vernünftige wirtschaftliche Lösung. Insoweit verkennt die Klägerin auch, dass der Beklagte als Notar keineswegs verpflichtet war, dem Beklagten eine Erbausschlagung zu empfehlen oder anzuraten. Der Beklagte hätte lediglich die Möglichkeit einer Erbausschlagung darstellen müssen.

Gerade im familiären Bereich hängen Entscheidungen nicht nur von rationalen Erwägungen, sondern auch von emotionalen Überlegungen ab. Es ist unwahrscheinlich, dass der Erblasser die Erbschaft nach seiner Ehefrau ausgeschlagen hätte und dann auch nicht Miterbe nach seiner Ehefrau geworden wäre. Dies hätte für den Erblasser nur Nachteile gebracht; begünstigt wäre ausschließlich die Klägerin.

Wie sich auch aus der Darstellung der Nachlasswerte der Ehefrau einerseits und des Michel Hubo andererseits ergibt, waren das Barvermögen ebenso wie die Bankvermögen gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute. Die Ausschlagung der Erbschaft nach seiner Ehefrau hätte dazu geführt, dass der Erblasser nicht mehr allein über die Konten verfügen konnte. Auf die alleinige Verfügungsbefugnis kam es jedoch entscheidend an, wie auch durch die ebenfalls am 02.10.2006 beurkundete Vorsorgevollmacht für Inge McDermaid bestätigt wird. Mit dieser Vollmacht sollte sichergestellt werden, dass die anderen Kinder keine Verfügungsbefugnis erlangten. Daher wollte Inge McDermaid den von ihrer Schwester Angelika erklärten Widerruf der Vorsorgevollmacht nicht akzeptieren und hinnehmen.

Nach allem kommt ein Anscheinsbeweis nicht in Betracht; denn ein Anscheinsbeweis begründet eine tatsächliche Vermutung nur dann, wenn bei verständiger Betrachtung nur eine einzige Entscheidung und Reaktion des Geschädigten sinnvoll und zweck-

mäßig gewesen wäre, etwa weil sie ihm den größten Vorteil gebracht hätte.

vgl.: Wöstmann in Ganter/Hertel/Wöstmann, Hdb der Notarhaftung, 2. Aufl. Rz 2152

Ein Anscheinsbeweis entfällt, wenn bei pflichtgemäßem Verhalten des Notars verschiedene vernünftige Verhaltensweisen des Geschädigten in Betracht gekommen wären.

Für den Erblasser hätte eine Erbausschlagung zu seinen Lebzeiten nur Nachteile gebracht. Daher hätte ein pflichtgemäßes Verhalten eines Notars, dem das Testament vom 17.09.1988 bekannt war, keineswegs darin bestehen können, dem Erblasser eine Erbausschlagung – im alleinigen Interesse der Enkelin – zu empfehlen.

- 2.3. Die Kausalität fehlt auch deshalb, weil eine Erbausschlagung rechtlich nicht mehr möglich war. Eine Erbausschlagung nach § 1943 BGB ist nicht mehr möglich, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat. Dieser Fall liegt vor. Auch insoweit ist zur Beweislast darauf hinzuweisen, dass die Klägerin als Anspruchstellerin darlegen und beweisen muss, dass der Erblasser noch zur Ausschlagung rechtlich in der Lage war.

Wie sich aus der Eingabe von Inge McDermaid gegenüber dem Nachlassgericht vom 28.06.2007 ergibt, war der Erblasser zunächst davon ausgegangen, lediglich gesetzlicher Erbe nach seiner Ehefrau geworden zu sein, da das Testament nicht auffindbar war. Nach Darstellung von Inge McDermaid hat der Erblasser, nachdem das Testament aufgefunden worden war, dieses zum Zwecke der Eröffnung beim Nachlassgericht vorgelegt, damit „mein Vater als Alleinerbe meiner Mutter erklärt“ werden konnte, was auch geschehen ist. Dem Erblasser ging es darum, als Alleinerbe allein über die Konten verfügen zu können.

Die Annahme einer Erbschaft kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

vgl.: Palandt/Edenhofer, BGB, 69. Aufl., § 1943 Rz 3

In ihrer Eingabe gegenüber dem Nachlassgericht geht Inge McDermaid erkennbar irrigerweise davon aus, dass die Annahme ausdrücklich erklärt werden müsste.

Auch aus der E-Mail von Inge McDermaid vom 11.01.2007 ergibt sich, dass der Erblasser die Erbschaft nach seiner Ehefrau angenommen hat. In dieser E-Mail teilt Inge McDermaid mit, dass sie nach dem Tode der Mutter zusammen mit dem Vater das gemeinsame Testament sogleich auf das Gericht trug, damit der Erblasser als Erbe legitimiert wurde. Die Ablieferung des Testaments erfolgte also nicht entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, ein aufgefundenes Testament vorzulegen, sondern stellte eine aktive Handlung zur Erbschaftsannahme dar.

Als sich der Erblasser Ende September 2006 erstmals an den Beklagten zwecks Beurkundung eines Testaments wandte, war eine Erbausschlagung nach der Ehefrau des Erblassers nicht mehr möglich, da der Erblasser diese Erbschaft bereits angenommen hatte.

3. Hilfsweise wird die Schadenshöhe bestritten. Bestritten wird, dass der der Klageforderung zugrunde gelegte Nachlasswert diesen Wert zutreffend wiedergibt. Eine nachvollziehbare Aufstellung über Aktiva und Passiva des Nachlasses macht die Klägerin nicht. Bestritten wird, dass mit Ausnahme der von der Klägerin berücksichtigten Beerdigungskosten keine Passiva vorhanden waren. Bestritten wird, dass der Nachlasswert 316.812,64 € beträgt. Das gilt auch zur Höhe des behaupteten Verkehrswertes von 285.000 €.

Im Rahmen der Schadensberechnung ist auch zu berücksichtigen, dass als Folge der Unwirksamkeit des Testaments vom 02.10.2006 die Erbquote der Mutter der Klägerin – Inge McDermaid – erhöht ist und statt einem Viertel jetzt ein Drittel beträgt. Es entspricht einer von der Rechtsprechung anerkannten Erfahrungstatsache, dass nächste Angehörige häufig ihre Vermögen als Einheit betrachten, so dass die jeweiligen Vermögen nicht getrennt zu beurteilen sind.

vgl.: BGH, WM 1986, 1477 = NJW-RR 1987, 210

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen im Verhältnis der Klägerin zu ihrer Mutter gegeben; denn es war die Zeugin Inge McDermaid, die das dann am 02.10.2006 beurkundete Testament mit der Begünstigung ihrer Tochter – der Klägerin – veranlasst hat. Daher müssen bei der Berechnung eines Schadens die Auswirkungen sowohl auf die Klägerin als auch auf deren Mutter berücksichtigt werden.

vgl.: BGH, a.a.O. – juris, Tz 8

4. Da weder eine Pflichtverletzung des Beklagten vorliegt, noch der geltend gemachte Schaden der Klägerin durch die behauptete – unterstellte – Pflichtverletzung verursacht worden ist, ist auch die Feststellungsklage unbegründet.

Nach allem ist die Klage abzuweisen.

Dr. Micus

(Dr. Micus)
Rechtsanwalt

29.09.06

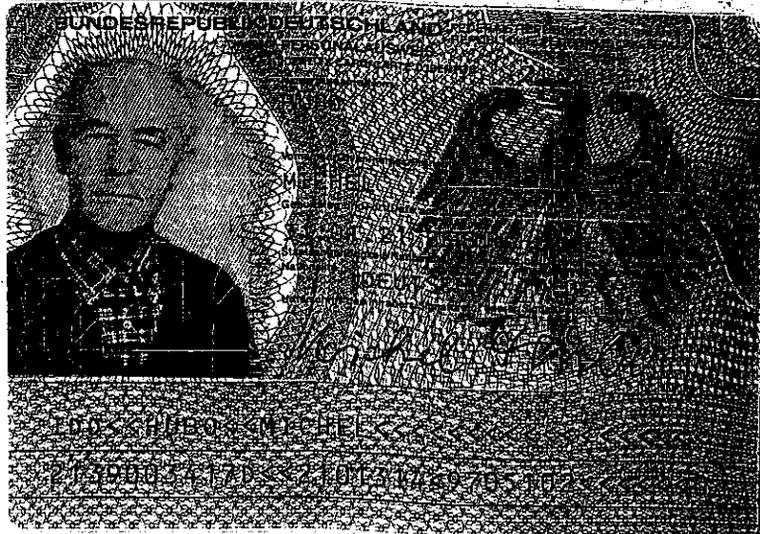
I. Versteckter für Soziale

Inge H. ~~Wade~~ Mulo McDermind

* 5.8.1954,

6000 Wedge Ct.

Mount Airy, MD 21777,



ii. Testament

Eben zu jenen Brüdern

a. Franz-Josef Mulo

* 28.9.51,

Vann-Ringen, Aachen, Aachen; Wil dan. + Karla
54550 4, jpb. Koerfe

b. Inge

c. Angelika Mulo

* 27.05.64,

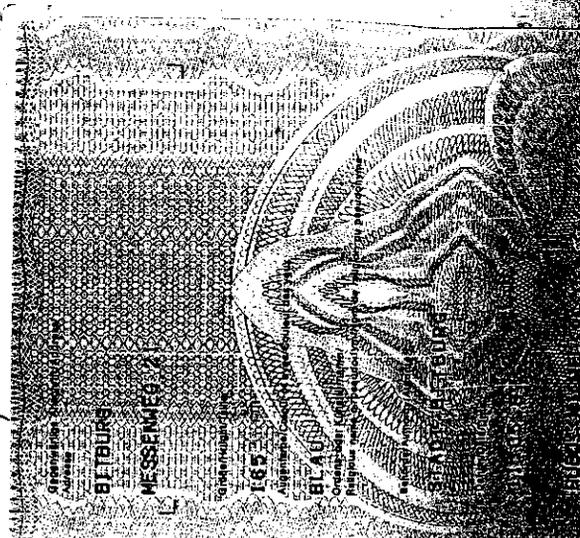
Wilmstr. 24, Mafsh

d. Jannia A. Mone

* 2.03.74,

21900 Manlye St. 292

Los Angeles, CA 91367



TV der Soziale Imp

Notariat-Hildesheim@t-online.de

Von: <RAIHMCD@aol.com>
An: <Notariat-Hildesheim@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Dezember 2006 03:52
Betreff: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

ich bin seit dem 19. Nov. 06 in den USA und hatte vor, im Januar wieder nach Deutschland zu kommen, um alle Angelegenheiten gemaess den Wuenschen meines verstorbenen Vaters, Michel Hubo, zu regeln.

Gestern erhielt ich ein Dokument (1723 / 2006) von Notar Dr. Jur. Thomas Endres, worin meine Schwester Angelika Hubo oben genannte Vorsorgevollmacht widerruft. Ich nehme an, dass auch Sie bereits eine Ausfertigung erhalten haben.

Morgen nachmittag werde ich versuchen, Sie in der oben genannten Angelegenheit telefonisch zu erreichen.

Freundliche Gruesse,
Inge Hubo McDermaid

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Ct.
Mt. Airy, MD 21771

Email: RAIHMCD@AOL.COM
Home Phone: 301-829-6264

Notariat-Hildesheim@t-online.de

Von: <RAIHMCD@aol.com>
An: <Notariat-Hildesheim@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Dezember 2006 16:07
Einfügen: Testament.jpg
Betreff: Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Herr Hildesheim,

als Anhang hier das alte Testament.

Inge McDermaid

In a message dated 12/28/2006 9:09:35 AM Eastern Standard Time, Notariat-Hildesheim@t-online.de writes:

Sehr geehrte Frau McDermaid,

die Urkunde meines Kollegen Dr. Endres habe ich auch erhalten. Die Vollmacht Ihres Vaters wirkt nach seinem Tode für die Erben weiter - daher hat Ihre Schwester die Vollmacht für sich widerrufen.

Eine Änderung der Sachlage tritt hierdurch aber nicht ein, da Sie in dem Testament als Testamentsvollstreckerin berufen sind und daher nicht mehr auf die Benutzung der Vollmacht angewiesen sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim

----- Original Message -----

From: RAIHMCD@aol.com

To: Notariat-Hildesheim@t-online.de

Sent: Thursday, December 28, 2006 3:52 AM

Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

ich bin seit dem 19. Nov. 06 in den USA und hatte vor, im Januar wieder nach Deutschland zu kommen, um alle Angelegenheiten gemaess den Wuenschen meines verstorbenen Vaters, Michel Hubo, zu regeln.

Gestern erhielt ich ein Dokument (1723 / 2006) von Notar Dr. Jur. Thomas Endres, worin meine Schwester Angelika Hubo oben genannte Vorsorgevollmacht widerruft. Ich nehme an, dass auch Sie bereits eine Ausfertigung erhalten haben.

Morgen nachmittag werde ich versuchen, Sie in der oben genannten Angelegenheit telefonisch zu erreichen.

Freundliche Gruesse,
Inge Hubo McDermaid

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Ct.
Mt. Airy, MD 21771

Email: RAIHMCD@AOL.COM
Home Phone: 301-829-6264

Notariat-Hildesheim@t-online.de

Von: <Notariat-Hildesheim@t-online.de>
An: <RAIHMCD@aol.com>
Gesendet: Montag, 15. Januar 2007 11:27
Betreff: Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrte Frau McDermaid,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie ich Ihnen schon tel. mitgeteilt habe, richtet sich die Erbfolge nur nach dem privatschriftlichen Testament, da Ihre Eltern dort in bindender Weise bestimmt haben, dass "die Kinder" erben sollten. Das zu meiner UR.Nr. 1506/2006 errichtete Testament kommt daher leider einschließlich der dort angeordneten Testamentsvollstreckung nicht zum Tragen. Dass Ihr Vater Alleineigentümer des Hauses war, ist für die Frage der Bindungswirkung ohne Belang. Nach Auskunft meines Kollegen Dr. Endres hat Ihre Schwester bereits einen Erbschein beantragt.
2. Die Grapflege ist nach h.M. keine Nachlassverbindlichkeit, so dass entsprechende Kosten aus dem Nachlass nicht entnommen werden dürfen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich frei, einen entsprechenden Vertrag auf eigene Rechnung zu schließen. Diesen können Ihre Geschwister nicht kündigen, da diese nicht Vertragspartner sind.
3. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, hat Ihre Schwester die Vollmacht widerrufen. Sie können daher für den Nachlass mit der Vollmacht nicht mehr auftreten. Die Testamentsvollstreckung kommt - wie bereits ausgeführt - nicht zu Tragen, so dass Verfügungen über den Nachlass nur mit Zustimmung aller Erben möglich ist. Ihre Schwester kann daher über Konten ohne Ihre Zustimmung nicht verfügen.
4. Im Bezug auf das Haus hat jeder Erbe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Verkauf, so dass Sie auch als Übernehmer des Hauses in Betracht kommen. Soweit eine Einigung über die Veräußerung des Hauses nicht zustande kommt, kann jeder Miterbe die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. In diesem Verfahren könnten Sie auch als Bieter auftreten, so dass der Erwerb des Hauses durch Sie auch in diesem Verfahren in Betracht kommt.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen ausreichend beantwortet sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim, Notar

----- Original Message -----

From: RAIHMCD@aol.com
To: Notariat-Hildesheim@t-online.de
Sent: Thursday, January 11, 2007 5:23 AM
Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

um meine Rueckreise besser planen zu koennen, habe ich einige Fragen, die die Altersvorsorgevollmacht und das letzte Testament meines Vaters, Michel Hubo, betreffen:

Nur meine Eltern und ich wussten von dem gemeinsamen Testament und wo es seit 1988 im Haus aufbewahrt wurde; ich musste ihnen versprechen, meinen Geschwistern niemals etwas von dessen Existenz zu verraten. Nach dem Tod meiner Mutter am 16. Aug. 2006 trugen mein Vater und ich das gemeinsame Testament sogleich aufs Gericht, nachdem meine Schwaegerin ihm gesagt hatte, ihm gehoerte ja nun nur noch das halbe Haus. Auf dem Gericht vergewisserte man meinen Vater, dass er allein ueber das Haus verfuegen koennte und dass es von Anfang an nur ihm gehoert haette. Mein Vater hatte dies in der Aufregung vergessen. Macht es einen Unterschied, dass mein Vater stets alleiniger Besitzer des Hauses und Grundstuecks war? Meine

Mutter, Rosa Hubo, war nie Mitbesitzer. Mein Vater sagte mir im Vertrauen, dass er das gemeinsame Testament nur geschrieben hatte, um das Haus nach seinem Tod fuer meine Mutter zu sichern.

Es war ein ausdruecklicher Wunsch meines Vaters, dass ich Steindorf mit der Grabpflege beauftrage, und ich gab mein Versprechen. Dafuer habe ich mindestens einen Zeugen. Herr Steindorf gab sich bereits grosse Muehe mit dem Grab, und bei meiner Rueckkehr wollte ich den Vertrag abschliessen. Ich informierte meine Geschwister, dass ich Geld von den Konten meines Vaters fuer die Grabpflege beiseite legen werde. Meine Schwaegerin schrie sogleich, dass das viel zu teuer waere und dass es sie nicht interessierte, was mein Vater wollte; er waere ja nun tot und koennte nicht sehen, wer das Grab macht; sie wuerden es uebernehmen. Mein Bruder drohte mir daraufhin, den Vertrag zu kuendigen. Sind meine Geschwister berechtigt, die Grabpflege zu kuendigen? Wenn ja, koennen sie mich daran hindern, Steindorf zu beauftragen, wenn ich persoendlich fuer die Arbeit bezahle?

Habe ich noch die Altersvorsorgevollmacht? Bin ich noch Testamentvollstrecker? Wenn ja, ist der einzige Unterschied, dass der Nachlass nun unter uns drei Geschwistern aufgeteilt wird? Koennen meine Geschwister mit dem Erbschein ohne mein Wissen Geld von den Konten meines Vaters abheben? Koennen sie bestimmen, was mit dem Haus meines Vaters geschehen soll?

Ich moechte alles in meiner Macht tun, um den letzten Willen meines Vaters – soweit es verwirklicht werden kann - zu wuerdigen, und ich scheue vor Kosten nicht zurueck. Wie mein Vater noch in Ihrem Buero sagte, es war ja auch seit Jahren der Wunsch meiner Mutter, meine Tochter einzuschliessen, da sie 10 Jahre wie ein Kind mit im Haus gelebt hatte. Es machte ihn sehr froh, dass er dies noch tun konnte, und diese letzte Freude kann ihm niemand mehr nehmen!

Bitte entschuldigen Sie die lange Email, Herr Hildesheim. Fuer die Beantwortung meiner Fragen trage ich gern etwaige Kosten, und ich bin fuer jeden Rat dankbar!

Inge Hubo McDermaid

4000 Wedge Court
Mt. Airy, MD 21771
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

And das Landgericht
- Nachlassgericht -
Postfach 2580
54215 Trier



Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM
28. Juni 2007

Nachlasssache Michel Hubo - 4 T 13/07

Betreff: **Ausschlagung der Erbschaft meiner Mutter, Rosa Hubo,
als rechtliche Vertreterin meines Vaters, Michel Hubo**

Meine Mutter, Rosa Hubo, verstarb am 16. August 2006. Da wir das handgeschriebene gemeinschaftliche Testament vom 17. September 1988 vorerst nicht finden konnten, war mein Vater, Michel Hubo, voruebergehend davon ueberzeugt, dass er nun Erbe nach dem Gesetz geworden war. Die anderen Familienmitglieder waren hierueber uebrigens informiert worden, denn mein Vater lief am 15. September 2006 sogleich in ein Problem mit einem der Bankkonten, welches ohne das Testament nun uns Geschwistern gehoeren sollte. Endlich fand ich das Testament, und durch sofortige Eroeffnung am 19. September 2006, wurde mein Vater als Alleinerbe meiner Mutter erklaert.

Mein Vater starb am 24. Oktober 2006, also vor Ablauf der 6-Wochen-Frist, ohne das Erbe meiner Mutter angenommen zu haben Auch wurde er bei der Errichtung des notariellen Testaments am 2. Oktober 2006 nicht davon unterrichtet, dass er das Erbe meiner Mutter ausschlagen muss, um die wechselseitige Bindung an das gemeinschaftliche Testament aufzuheben.

Ich, Inge Hubo McDermaid, bekam von meinem Vater eine Altersvorsorgevollmacht erteilt, welche ueber den Tod hinaus rechtskraeftig ist. Diese Vollmacht berechtigt mich unter anderem, meinen Vater in allen Angelegenheiten, auch vor Gericht, zu vertreten. Hierfuer muesste es ohne Bedeutung sein, dass meine Schwester, Angelika Hubo, die Vollmacht fuer sich widerrufen hat. Kraft der Vollmacht hatte ich die Erbschaft meiner Mutter bereits am 25. Januar 2007 in Vertretung meines Vaters ausgeschlagen.

Bis heute wurde ich nicht vom Gericht persoendlich angeschrieben und darueber informiert, dass es Probleme in der Nachlasssache Michel Hubo gibt; es wurde mir noch nicht vom Gericht mitgeteilt, dass ich nicht mehr Testamentvollstrecker des notariellen Testaments bin. Meine Information habe ich bisher stets nur durch meine Tochter, Jamie Stone, erhalten, oder durch Rechtsanwaeltin Fuchs, welche Einsicht in die gerichtlichen Schreiben an meine Tochter, Jamie Stone, erlangt. Meine Tochter hatte mir am 29. Maerz 2007 eine Vollmacht ausgestellt, sie in allen Angelegenheiten, die den Nachlass betreffen, vor Gericht zu vertreten, da sie die deutsche Sprache nicht genuegend beherrscht und mir im Uebrigen voll vertraut, die richtigen Entscheidungen im Sinne meines Vaters (und meiner Mutter) zu treffen.

Weitere Nachforschungen haben ergeben, dass wegen meines Wohnsitzes im Ausland ohnehin andere Fristen gelten muessten. Aus all diesen Gruenden moechte ich heute erneut kundtun, dass ich die Erbschaft meiner Mutter in Vertretung meines Vaters **nach dem Testament ausschlage**. Darueber hinaus moechte ich erklaren, dass ich die Erbschaft meiner Mutter in Vertretung meines Vaters **nach dem Gesetz annehme**.

Ich bitte Sie, Gerechtigkeit walten zu lassen und das notarielle Testament fuer rechtskraeftig zu erklaren!

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

Inge H. McDermaid

Mark Cummings
6/28/2007

MARK CUMMINGS
NOTARY PUBLIC STATE OF MARYLAND
My Commission Expires January 26, 2011